

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Oktober-Dezember 2016 · www.roedl.de / www.roedl.pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuern

- > Neue Besteuerungsgrundsätze von Sacheinlagen ab dem 1. Januar 2017
- > Einkommensteuer und geldwerte Vorteile für Arbeitnehmer
- > Bargeldlose Begleichung von Verbindlichkeiten
- > Kontroverse um die Pauschale für die Nutzung von Dienstwagen zu Privatzwecken
- > Sind Sie sicher kein Verbrauchsteuerpflichtiger? Prüfen Sie, ob Sie nicht registrierungspflichtig sind

Sozialversicherungen

- > Änderung der Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge bei ins Ausland entsandten Arbeitnehmern

Reform des Gerichtswesens in der Ukraine

Steuern aktuell

Rödl & Partner Info

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest im Familienkreis, viel Erfolg bei Ihren Vorhaben und einen guten Rutsch ins Jahr 2017.

Wir bedanken uns bei Ihnen ganz herzlich für die Zusammenarbeit!



Der Entwurf stammt von Marek Brzeski und wurde als die originellste Idee für eine Weihnachtskarte mit einem Engelsmotiv ausgezeichnet. Der Wettbewerb wurde von uns in diesem Jahr für die Kinder aus dem Kinderheim in Równe organisiert, das wir an Weihnachten finanziell unterstützt haben.

> Neue Besteuerungsgrundsätze von Sacheinlagen ab dem 1. Januar 2017

Anna Glówka, Rödl & Partner Warschau

Am 1. Januar 2017 werden die novellierten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG-PL) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG-PL) in Kraft treten. Das Gesetz vom 5. September 2016 über die Änderung des Einkommenssteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wurde im polnischen Gesetzblatt (Dz.U. 2016, Pos. 1550) veröffentlicht. Mit dem Gesetz werden u.a. die Besteuerungsgrundsätze für Sacheinlagengeschäfte, d.h. für die Einbringung der Sacheinlagen in körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften (nachfolgend Gesellschaften und entsprechend: Gesellschaft) geändert. Die Änderung gilt sowohl für Einkommensteuerpflichtige als auch für Körperschaftsteuerpflichtige.

Rechtsstand bis zum 31. Dezember 2016

Gemäß den aktuell geltenden Regelungen gilt als Einnahme seitens des Einbringenden der Sacheinlage - bei der es sich nicht um einen Betrieb oder Teilbetrieb handelt - der Nennwert der im Gegenzug für die eingebrachte Einlage übernommenen Anteile/Aktien (Art. 17 Abs. 1 Pkt. 9 und Art. 21 Abs. 1 Pkt. 109 EStG-PL und Art. 12 Abs. 1 Pkt. 7 KStG-PL). Durch Verweis auf die entsprechende Anwendung von Art. 19 EStG-PL und Art. 14 Abs. 1 bis 3 KStG-PL kann sich aus diesen Vorschriften ergeben, dass die Steuerbehörde

– falls der Nennwert der übernommenen Anteile/Aktien von ihrem Marktwert abweicht – die Höhe der Einnahme ändern kann, und zwar durch Ermittlung eines Betrages, der dem Marktwert entspricht. Gemäß dem in der Rechtsprechung der Gerichte vertretenen Standpunkt unterliegt der Nennwert der Anteile (Aktien) grundsätzlich nicht den Marktmechanismen. Daher ist es nicht möglich, zu überprüfen, welchen Marktwert der Nennwert der Anteile (Aktien) hat (z.B. Urteil des Oberverwaltungsgerichts (7) vom 20. Juli 2015, Az. II FSK 1772/13).

Rechtsstand ab dem 1. Januar 2017

Die Änderung, die ab dem 1. Januar 2017 gelten wird, besteht darin, dass als Einnahme seitens des Einbringenden einer Sacheinlage, die weder ein Betrieb bzw. Teilbetrieb ist, ihr in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag festgelegter Wert, und falls solche Dokumente fehlen – der in einem ähnlichen Dokument festgelegte Wert gilt. Liegt dieser Wert unter dem Marktwert der Sacheinlage oder wird er nicht in der Satzung, in dem Gesellschaftsvertrag oder in einem ähnlichen Dokument festgelegt, so gilt als Einnahme der Marktwert dieser Sacheinlage, der zum Tag der Übertragung des Eigentumsrechts am Gegenstand der Sacheinlage festgelegt wird.

Aus körperschaftsteuerlicher Sicht wird der Umstand, welcher Teil der eingebrachten Einlage für das gezeichnete Kapital der Gesellschaft und welcher für die Kapitalrücklage (Agio) bestimmt wird, grundsätzlich seine Bedeutung verlieren.

Übergangsvorschriften

Das Gesetz sieht Übergangsregelungen vor. Erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts am Gegenstand der Sacheinlage auf eine Gesellschaft in dem vor dem 1. Januar 2017 begonnenen Steuerjahr und entsteht die daraus resultierende Einnahme nach dem 31. Dezember 2016, so wird die Einnahme aufgrund der bisherigen Vorschriften ermittelt (als Einnahme wird der Nennwert der im Gegenzug für die Einlage übernommenen Anteile/Aktien gelten). Zur Erinnerung: Die in Art. 17 Abs. 1 Pkt. 9 EStG-PL und Art. 12 Abs. 1 Pkt. 7 KStG-PL genannte Einnahme entsteht grundsätzlich am Tag der Registrierung der Gesellschaft bzw. der Eintragung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft ins Register.

Steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben

Das Gesetz sieht auch eine wichtige Änderung vor, mit der die Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit der Abschreibungen auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Sachanlagen bzw. immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte, die als Sacheinlage erworben wurden, aufgehoben werden, und zwar in dem Teil ihres Wertes, der nicht für das gezeichnete Kapital der Gesellschaft bestimmt wurde (Aufhebung von Art. 16 Abs. 1 Pkt. 63 Buchst. d) KStG-PL).



Gemäß der Übergangsvorschrift gilt aber Folgendes: Wird die Einnahme seitens des Einbringenden der Sacheinlage aufgrund der Übernahme der Anteile (Aktien) an der Gesellschaft im Gegenzug für diese Einlage gemäß Art. 17 Abs. 1 Pkt. 9 EStG-PL bzw. Art. 12 Abs. 1 Pkt. 7 KStG-PL in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ermittelt, so findet der Ausschluss gemäß Art. 16 Abs. 1 Pkt. 63 Buchst. d) KStG-PL Anwendung.

Konsequenzen

Die neuen Regelungen führen zu einer beträchtlich höheren Steuerlast der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen, welche die Sacheinlagen – bei denen es sich nicht um einen Betrieb bzw. Teilbetrieb handelt – in die Gesellschaften einbringen. Das ist somit der letzte Moment für die Einbringung der Sacheinlagen zu den bisherigen, günstigeren Konditionen.

Ab dem 1. Januar 2017 (vorbehaltlich der Übergangsvorschriften) wird als Einnahme seitens des Einbringenden der Sacheinlage ihr Wert, der dem Marktwert entspricht, gelten. Sollte sich während einer steuerlichen Außenprüfung herausstellen, dass der im Gesellschaftsvertrag/in der Satzung (in einem ähnlichen Dokument) festgelegte Wert der Sacheinlage unter ihrem Marktwert liegt, oder wurde der Wert der Einlage in den o.g. Dokumenten nicht festgelegt, so sind die Steuerbehörden berechtigt, den Wert der eingebrachten Einlage anhand ihres Marktwertes, der zum Tag der Übertragung des Eigentumsrechts am Gegenstand der Sacheinlage festgelegt wird, zu überprüfen.

Zur Einschränkung des damit verbundenen Steuerrisikos ist ab dem 1. Januar 2017 vor der Einbringung einer Sacheinlage in eine Gesellschaft in Erwägung zu ziehen, ob eine ordnungsgemäße Bewertung des Sachverständigen für Sicherheitszwecke eingeholt werden soll. Sie kann als Nachweis dienen und es ermöglichen, eventuelle Streitigkeiten mit den Steuerbehörden hinsichtlich der Ermittlung des Marktwertes der Einlage zu vermeiden.

Sind Sie an den Einzelheiten zu diesem Thema interessiert, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Głowska
Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 22 244 00 51
E-mail: anna.glowka@roedl.pro

> Einkommensteuer und geldwerte Vorteile für Arbeitnehmer

Maciej Wilczkiewicz, Rödl & Partner Gleiwitz

Die Grundsätze, nach denen Arbeitnehmer die Einkommensteuer auf geldwerte Vorteile zu entrichten haben, wecken viele Zweifel. Gemäß dem Einkommensteuergesetz (Art. 12 Abs. 1) gelten als Einnahmen aus dem Arbeitsverhältnis sämtliche Barzahlungen sowie der Geldwert von Sachleistungen oder deren Äquivalente – unabhängig von der Finanzierungsquelle dieser Zahlungen und Leistungen. Die o.g. Vorschrift führte zu zahlreichen Zweifeln bei der Auslegung, insbesondere in Hinblick auf die Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um einen geldwerten Vorteil eines Arbeitnehmers als eine Einnahme einstufen zu können. Diese Frage war mehrfach Gegenstand von Auslegungen durch Steuerbehörden, die in der Regel einen für die Arbeitnehmer ungünstigen Standpunkt vertraten, indem sie sich dafür aussprachen, alle diejenigen Leistungen für Arbeitnehmer zu besteuern, für die eine Befreiung im Einkommensteuergesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Bei der diesbezüglichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kamen erhebliche Diskrepanzen auf, was bei den Steuerpflichtigen zu Unsicherheit bezüglich ihrer Pflichten führte.

Große Hoffnungen waren mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Juli 2014 (Az. K 7/13) verbunden, in dem der Gerichtshof Folgendes feststellte: Als eine Einnahme des Arbeitnehmers können nur diejenigen Leistungen gelten, die, objektiv bewertet, kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- > sie wurden mit Zustimmung des Arbeitnehmers erbracht (er hat diese völlig freiwillig in Anspruch genommen),
- > sie wurden in seinem Interesse (und nicht im Interesse des Arbeitgebers) erbracht und brachten dem Arbeitnehmer Vorteile (Erhöhung der Aktiva oder Vermeidung der Kosten, die er ohne diese Leistung tragen müsste),
- > dieser Vorteil ist groß und kann einem individuellen Arbeitnehmer zugeschrieben werden (er ist nicht allgemein für alle Rechtsträger zugänglich).



Das Urteil des Gerichtshofes führte zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Steuerbehörden und der Verwaltungsgerichte, die von nun an den einheitlichen Standpunkt vertraten, dass u.a. bei folgenden Sachverhalten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einnahme entsteht:

- > Abschluss einer Behandlungskosten-Versicherung für einen Arbeitnehmer, der eine Auslandsdienstreise antritt (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2015, Az. II FSK 3295/12),
- > Teilnahme des Arbeitnehmers an einem Integrationsevent (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 2015, Az. II FSK 2393/13),
- > Gewährleistung unentgeltlicher Fahrten zum Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch den Arbeitgeber (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 24. September 2015, Az. II FSK 1295/13),
- > Erstattung der Übernachtungskosten für den entsandten Arbeitnehmer, der seine Dienstpflichten außerhalb des Wohnsitzes erfüllt, aber nicht auf einer Dienstreise ist (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juli 2015, Az. II FSK 1689/13).

Leider lässt sich in letzter Zeit ein Umdenken bei der Auslegungspraxis des Finanzministers bemerken, der die für Steuerpflichtige günstigen verbindlichen Auskünfte aufgehoben hat.

Eine dieser Sachen betraf ein Bau- und Montageunternehmen, das sowohl im Inland als auch im Ausland tätig ist. Die Arbeitnehmer dieses Unternehmens werden zur Abwicklung der Projekte nach außerhalb des arbeitsvertraglich vereinbarten ständigen Arbeitsortes entsandt. Für die Dauer der

Entsendung ändert sich der Arbeitsort des Arbeitnehmers. Gemäß dem Tarifvertrag gewährleistet das Unternehmen den Arbeitnehmern, die infolge der Entsendung nicht täglich zu ihrem Wohnsitz zurückkehren können, eine unentgeltliche Unterkunft (je nach dem Fall können es Hotelzimmer, Sammelunterkünfte oder Wohnungen für einzelne Arbeitnehmer sein). Da die Projekte an Standorten realisiert werden, wo vor Ort keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind oder deren Nutzung erschwert ist, gewährleistet das Unternehmen unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit vom Ort der Unterkunft bis zum Bau-/Projektstandort. Das Unternehmen behauptete, dass die o.g. Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer für diese keine Einnahmen aus dem Arbeitsverhältnis darstellen. Zur Untermauerung seines Standpunktes wies das Unternehmen auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Oktober 2014 (Az. II FSK 2387/12) hin, in dem das Gericht Folgendes feststellte: „Die Pflicht zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Organisation der Arbeit kann nicht mit der Zurverfügungstellung eines Schreibtisches, der Büromaterialien oder mit der Übernahme der Betriebskosten des Dienstfahrzeugs bzw. der Stromkosten gleichgesetzt werden. Diese Pflicht muss in Hinblick auf konkrete Arbeitnehmerpflichten und die sich daraus ergebenden Erwartungen des Arbeitgebers bezogen und analysiert werden. Erfordert eine korrekte und effektive Erfüllung der Arbeitnehmerpflichten eine Übernachtung der Arbeitnehmer im Hotel, um zu bestimmter Zeit aufgrund der Handelsbeziehungen des Arbeitgebers mit dem Geschäftspartner bei dem letzteren zu erscheinen, so ist diese vom Arbeitgeber sichergestellte Möglichkeit kein Vorteil für den Arbeitnehmer, sondern sie stellt die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht durch den Arbeitgeber dar, die Arbeit ordnungsgemäß zu organisieren, damit diese effektiv ist und eine entsprechende Qualität aufweist“. Der Direktor der Finanzkammer Warschau hat in der verbindlichen Auskunft vom 20. April 2016 (Az. IPPB4/4511-399/16-5/MS) den Standpunkt des Unternehmens für ordnungsgemäß befunden.

Diesem Standpunkt widersprach aber der Finanzminister, der mit dem Schreiben vom 19. Mai 2016 (Az. DD3.8222.2.30.2016. IMD) diese verbindliche Auskunft von Amts wegen geändert und festgestellt hat, dass der Standpunkt des Antragstellers inkorrekt ist.

In der Begründung wies der Minister darauf hin, dass bei der Entsendung der Arbeitgeber aufgrund der allgemein geltenden Vorschriften nicht verpflichtet ist, Unterkunft zu gewährleisten. Laut Minister müsste der Arbeitnehmer die Unterkunftskosten selbst tragen, wenn diese Leistung nicht vom Arbeitgeber übernommen wird. Die Zuerkennung dieser Leistung erfolgt mit Zustimmung des Arbeitnehmers, der die Beschäftigungsbedingungen in der Entsendungsvereinbarung akzeptiert, und die Leistung hat für den betreffenden Arbeitnehmer einen bestimmten Wert. Folglich weist die zuerkannte Leistung alle Merkmale auf, die – laut Verfassungsgerichtshof – die Voraussetzung dafür darstellen, sie als Einnahme aus dem Arbeitsverhältnis einzustufen.



Steuern

Die Änderung des Standpunktes der Steuerbehörden betrifft nur die Arbeitnehmer, die zeitweise zum neuen Arbeitsort entsandt wurden. Die Steuerbehörden sind weiterhin der Auffassung, dass bei sog. mobilen Arbeitnehmern (deren Arbeit ständige Reisen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstpflichten erfordert, wie bspw. Fahrer oder Handelsvertreter) die Gewährleistung einer unentgeltlichen Unterkunft keine Einnahmen aus dem Arbeitsverhältnis nach sich zieht.

Die Änderung der Auslegungspraxis der Steuerbehörden findet nicht die Zustimmung der Verwaltungsgerichte, die immer noch für die Steuerpflichtigen günstige Urteile erlassen (z.B. das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 9. August 2016, Az. II FSK 1970/14, in dem das Gericht feststellte, dass die Leistungen, die den zu Bauarbeiten in ein anderes Land entsandten Arbeitnehmern gewährt wurden, nicht steuerbar sind). Es bleibt zu hoffen, dass sich die Auffassung der Steuerbehörden angesichts der einheitlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ändern wird.

Kontakt für weitere Informationen



Maciej Wilczkiewicz

Steuerberater (PL), Senior Associate

Tel.: +48 32 330 12 06

E-mail: maciej.wilczkiewicz@roedl.pro

> Bargeldlose Begleichung von Verbindlichkeiten

Andrzej Makaro, Rödl & Partner Breslau

In der wirtschaftlichen Praxis stoßen die Gesellschaften oft auf das Problem, dass ihre Kunden und Geschäftspartner die Rechnungen nicht fristgerecht begleichen. Das kann dazu führen – insbesondere bei KMU – dass die Liquidität des Unternehmens beeinträchtigt wird oder verloren geht. In solchen Fällen können die bargeldlosen Formen der Begleichung von Verbindlichkeiten wie: Umwandlung der Verbindlichkeiten in Eigenkapital, Umwandlung der Verbindlichkeiten in Darlehen und Deckung von Verbindlichkeiten mit Eigenwechsel eine interessante Lösung sein. Dieser Artikel hat zum Ziel, die Auswirkungen dieser Lösungen auf die Buchhaltung und Bilanz darzustellen.



Umwandlung von Verbindlichkeiten in Kapital

Die Erhöhung des gezeichneten Kapitals kann durch die Einbringung einer Sacheinlage erfolgen, d.h. u.a. durch die Umwandlung der Verbindlichkeiten. Eigenkapital, das aus der Umwandlung der Verbindlichkeiten in Anteile entsteht, wird im Nominalwert dieser Verbindlichkeiten zuzüglich der berechneten und bis zum Umwandlungstag nicht gezahlten Zinsen ausgewiesen.

An dem Tag, an dem die Umwandlung der Verbindlichkeiten in Anteile beschlossen wird, werden diese Verbindlichkeiten auf das Konto 24 „Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten“ (und auf das Nebenbuchkonto: „Forderungen/Verbindlichkeiten aus Einlagen auf das gezeichnete Kapital“) umgebucht; die Erhöhung des gezeichneten Kapitals wird hingegen auf dem Konto 80 „Gezeichnetes Kapital“ am Tag der Eintragung im Landesgerichtsregister (KRS) gebucht.

Beispiel

Die Gesellschaft „Alfa“ hat Handelsverbindlichkeiten i.H.v. 10.000 PLN gegenüber ihrer Alleingesellschafterin, d.h. der Gesellschaft „Beta“. Am 1. August 2016 hat die Gesellschafterversammlung von „Alfa“ die Erhöhung des gezeichneten Kapitals um diese Verbindlichkeiten einschließlich Zinsen, die bis zum Tag der Beschlussfassung 500 PLN betragen, beschlossen. Am 15. August 2016 wurde die Erhöhung des gezeichneten Kapitals der „Alfa“ im Landesgerichtsregister eingetragen.



Umwandlung von Verbindlichkeiten in Kapital

- 1 Buchung der vertraglichen Zinsen, die bis zur Beschlussfassung über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals berechnet wurden
- 2 Umbuchung der Verbindlichkeiten samt Zinsen auf die Nebenbuchkonten der Gesellschafter
- 3 Buchung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals am Tag der Eintragung ins Landesgerichtsregister

Konto 75-1 „Finanzaufwendungen“		
1	500	

Konto 21 „Forderungen/Verbindlichkeiten - Kreditoren“		
2	10.500	10.000 500
		Anfangssaldo 1

Konto 24 „Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten“		
3	10.500	10.500
		2

Konto 80 „Gezeichnetes Kapital“		
	500.000	Anfangssaldo
	10.500	3

Nach Buchung der obigen Geschäftsvorfälle wird die Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“: B.III.1.d. (gegenüber verbundenen Unternehmen) oder B.III.2.d. (gegenüber dritten Unternehmen) vermindert und gleichzeitig die Position A.I. Gezeichnetes Kapital erhöht.

Umwandlung von Verbindlichkeiten in Darlehen

Eine weitere Möglichkeit für die bargeldlose Abrechnung einer Verbindlichkeit ist ihre Umwandlung in Darlehen. Die buchhalterische Erfassung eines solchen Geschäftsvorfalles besteht in der Umbuchung der Verbindlichkeiten vom Konto 21 „Forderungen/Verbindlichkeiten - Kreditoren“ auf das Konto 24 „Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten“ (Nebenbuchkonto: „Verbindlichkeiten aus erhaltenen Darlehen“).

Beispiel

Die Gesellschaft „Alfa“ hat Handelsverbindlichkeiten i.H.v. 10.000 PLN gegenüber ihrem Lieferanten, d.h. der Gesellschaft „Beta“. Auf Grundlage der Vereinbarung vom 1. Juli 2016 haben die Parteien diese Verbindlichkeiten in ein Darlehen mit der Rückzahlungsfrist bis zum 31. Dezember 2017 umgliedert. Dieser Geschäftsvorfall wird wie folgt buchhalterisch erfasst:

Umwandlung von Verbindlichkeiten in Darlehen

Konto 21 „Forderungen/Verbindlichkeiten - Kreditoren“		
1	10.000	10.000
		Anfangssaldo

Konto 24 „Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten“		
	10.000	1

Durch Umwandlung der Handelsverbindlichkeiten in ein Darlehen wird die Struktur der Passiva in der Bilanz verändert. An die Stelle der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Pos. B.III.1 der Passiva) tritt die Verbindlichkeit aus Darlehen, die unter folgenden Positionen auszuweisen ist:

- > B.II.1 oder B.II.2 Passiva (bei kurzfristigem Darlehen),
- > B.III.1 oder B.III.2 Passiva (bei langfristigem Darlehen).

Deckung der Verbindlichkeit durch einen Eigenwechsel

Der Wechsel ist ein Wertpapier, mit dem sich der Wechselaussteller verpflichtet, einen bestimmten Geldbetrag an die in diesem Dokument genannte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort zu zahlen. Durch Ausstellung eines Wechsels zur Begleichung von Verbindlichkeiten entsteht bei dem Unternehmen eine Finanzschuld, die auf dem Konto 24 „Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten“ (Nebenbuchkonto „Wechselverbindlichkeiten“) erfasst wird.

Die Differenz zwischen dem Wechselbetrag und dem Schuldbetrag (Wechseldiskont) wird auf dem Konto 75-1 „Finanzaufwendungen“ gebucht.

Beispiel

Die Gesellschaft „Alfa“ hat Handelsverbindlichkeiten i.H.v. 10.000 PLN gegenüber ihrem Lieferanten, d.h. der Gesellschaft „Beta“. Am 1. Juni 2016 stellt „Alfa“ einen Eigenwechsel i.H.v. 10.500 PLN aus, um ihre Verbindlichkeit gegenüber „Beta“ zu begleichen, wovon 10.000 PLN dem Schuldbetrag entspricht und 500 PLN dem Wechseldiskont.

„Alfa“ hat die Geschäftsvorgänge i.Z.m. der Wechsellausstellung wie folgt gebucht:

Deckung der Verbindlichkeit durch einen Wechsel

- 1 Umbuchung der Verbindlichkeit gegen „Beta“ unter Wechselverbindlichkeiten,
- 2 Verbuchung des Wechseldiskonts.

Konto 21 „Forderungen/Verbindlichkeiten - Kreditoren“			
1	10.000	10.000	Anfangssaldo

Konto 24 „Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten“			
		10.000	1
		500	2

Konto 75-1 „Finanzaufwendungen“			
2	500		

In der Bilanz werden Eigenwechsel mit einer Rückkauffrist von weniger als einem Jahr zum Nominalwert unter Passiva erfasst - als kurzfristige Verbindlichkeiten unter B.III.2 Buchst. f) „Wechselverbindlichkeiten“.

Um die richtige Vorgehensweise zu wählen, müssen etwaige Risiken und Nutzen analysiert werden, die sowohl in rechtlicher als auch steuerlicher Hinsicht bei der Gesellschaft entstehen können. Daher möchten wir Sie dazu ermuntern, sich mit unseren Experten in Verbindung zu setzen, die Ihre Zweifel ausräumen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Andrzej Makaro

Senior Associate

Tel.: +48 71 733 97 35

E-mail: andrzej.makaro@roedl.pro

> Kontroverse um die Pauschale für die Nutzung von Dienstwagen zu Privatzwecken

Katarzyna Orczyk, Rödl & Partner Poznan

Am 1. Januar 2015 traten Art. 12 Abs. 2a-2c EStG-PL in Kraft, in denen die Grundsätze für die Ermittlung des Geldwertes der Leistungen aus der (teilweise) unentgeltlichen Nutzung von Dienstwagen zu Privatzwecken durch die Arbeitnehmer geregelt wurden.

Lt. Art. 12 Abs. 2a wird die geldwerte Leistung, auf die der Arbeitnehmer aufgrund der Nutzung des Dienstwagens zu Privatzwecken Anspruch hat, in folgender Höhe ermittelt:

- 1 250 PLN monatlich – bei Fahrzeugen mit einem Hubraum bis 1600 cm³,
- 2 PLN 400 monatlich – bei Fahrzeugen mit einem Hubraum von über 1600 cm³.

Durch die Einführung der neuen Regelungen sollte das Problem gelöst werden, wie bei einer Nutzung von Dienstwagen zu Privatzwecken durch die Arbeitnehmer die Einkünfte der Arbeitnehmer sowie die Höhe der von den Einkommensteuerzahlern aus diesem Grunde zu entrichtenden Vorauszahlungen korrekt zur ermitteln sind. Die Auslegung der vor den o.g. Änderungen geltenden Vorschriften führte nämlich zu vielen Zweifeln und steuerlichen Risiken.

Leider haben die neuen Regelungen auch zu neuen Problemen bei der Auslegung von Art. 12 Abs. 2a EStG-PL geführt. Der wichtigste Zweifel, der sich bei dem Versuch aufdrängt, diese Vorschrift auszulegen, betrifft die Frage, welche (teilweise) unentgeltlichen Leistungen des Arbeitgebers zu Gunsten der Arbeitnehmer unter die neue Vorschrift fallen, und insbesondere, ob diese Pauschale auch die Kosten für den Treibstoff umfasst, welchen der Arbeitnehmer für Privatfahrten verbraucht.

Aufgrund dieser Auslegungsschwierigkeit wird diese Vorschrift immer häufiger zum Gegenstand von Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden.

Standpunkt der Arbeitgeber

Nach Auffassung der Arbeitgeber umfasst die in der neuen Vorschrift genannte Pauschale sämtliche Forderungen, die sich aus der Nutzung von Dienstfahrzeugen zu Privatzwecken ergeben, darunter auch die Treibstoffkosten. Die Arbeitgeber berufen sich hierbei auf die Begründung im Entwurf zum Einführungsgesetz zu diesen Vorschriften, aus der hervorgeht, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, die Frage der unentgeltlichen Leistungen, welche die Arbeitnehmer hieraus

enthalten, umfassend zu regeln sowie das Steuerrisiko zu eliminieren, das mit einer eventuellen inkorrekten Berechnung der Einnahmen der Arbeitnehmer verbunden ist. Somit sei es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dass die Pauschale sämtliche Forderungen umfassen solle, die sich aus der Nutzung eines Dienstwagens durch den Arbeitnehmer ergeben. Nach Auffassung der Arbeitgeber spricht für eine solche Auslegung der neuen Vorschrift auch die vom Gesetzgeber angenommene Konstruktion für die Ermittlung der Höhe der Pauschale, die eng an den Hubraum des Fahrzeugs gekoppelt wurde. Die Arbeitgeber argumentieren, dass eine Änderung des Hubraums großen Einfluss auf die Treibstoffkosten, dagegen nur einen geringen Einfluss auf die sonstigen Aufwendungen für den Unterhalt und die Nutzung des Fahrzeugs habe. Hätte der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt, auch die Treibstoffkosten unter die Pauschale fallen zu lassen, so wäre es nach Auffassung der Arbeitgeber auch nicht nötig gewesen, die Höhe der den Arbeitnehmern zuzuschreibenden Einnahmen vom Hubraum des Fahrzeugs abhängig zu machen, das für Privatzwecke genutzt wird.

Standpunkt der Steuerbehörden

In ihren verbindlichen Auskünften stellen die Steuerbehörden sich regelmäßig auf den Standpunkt, dass der Wert eines vom Arbeitgeber gekauften Fahrzeugs sowie der Treibstoff, welchen der Arbeitnehmer für Privatfahrten verbraucht, eine Leistung darstellen, die getrennt von derjenigen zu betrachten ist, welche als Grundlage für die Ermittlung des Einkommens des Arbeitnehmers dient. Die Steuerbehörden behaupten, dass die in den Vorschriften genannte Pauschale ausschließlich diejenigen Aufwendungen betrifft, welche der Arbeitgeber unabhängig davon getragen hätte, ob der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch zur Privatzwecken oder aber ausschließlich zu Dienstzwecken nutzt. Nach Auffassung der Steuerbehörden geht es hier ausschließlich um solche Kosten wie z.B. Versicherungskosten, Kosten für obligatorische Inspektionen sowie für die Nutzung von Waschstraßen. Deckt dagegen der Arbeitgeber zusätzliche Aufwendungen des Arbeitnehmers - z.B. Treibstoff für andere als dienstliche Zwecke - so wird dieser Treibstoff eine zusätzliche Einnahme des Arbeitnehmers

aus dem Arbeitsverhältnis darstellen, deren Höhe nach Art. 12 Abs. 2 und 3 EStG-PL zu ermitteln ist (so z.B. die verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 03.09.2015, Az. IBPB-2-1/4511-206/15/DP, sowie die verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Warschau vom 23.05.2016, Az. IPPB2/4511-294/16-2/KW1). Des Weiteren weisen die Steuerbehörden in ihren verbindlichen Auskünften darauf hin, dass das EStG-PL nicht festlegt, auf welche Weise in der Praxis der Wert der unentgeltlichen Leistung, welche der Arbeitnehmer aufgrund der Übergabe von Treibstoff für Privatfahrten mit dem von ihm genutzten Dienstwagen erhält, zu berechnen und zu belegen ist. Deshalb kann hierfür jede Methode angewandt werden, die es erlaubt, den Wert dieser Leistung eindeutig zu bestimmen, wobei die Steuerbehörden in ihren verbindlichen Auskünften stets bestrebt sind, zu konkreten, von den Steuerpflichtigen angewandten Lösungen nicht Stellung zu nehmen (so z.B. in der verbindlichen Auskunft des Direktors der Finanzkammer Łódź vom 08.04.2016, Az. ITPB1/4511-867/15-5/MAP, verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Warschau vom 26.11.2015, Az. IPPB4/4511-1139/15-2/IM, verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Bydgoszcz vom 14.10.2015, Az. ITPB2/4511-736/15/RS).

Standpunkt der Verwaltungsgerichte

Die Woiwodschaftsverwaltungsgerichte ergreifen immer öfter Partei für die Steuerpflichtigen, indem sie sich auf den Standpunkt stellen, dass der Arbeitgeber, wenn der einem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur privaten Nutzung übergibt, dieses Fahrzeug in einem gebrauchsfähigen Zustand - einschließlich Treibstoff - übergebe. Aus dieser Konstruktion der Pauschale durch eine Verbindung von deren Höhe mit dem Hubraum des überlassenen Fahrzeugs gehe eindeutig hervor, dass die Pauschale auch die Treibstoffkosten umfassen solle. Des Weiteren unterstreichen die Gerichte die Ähnlichkeit der Pauschale gemäß Art. 12 Abs. 2a EStG-PL mit der Erstattung der Aufwendungen für die Nutzung eines Privatfahrzeugs zu Dienstzwecken - dem sogen. Kilometergeld. Welches sämtliche Kosten für die Nutzung des Fahrzeugs umfasse, darunter auch Treibstoffkosten. Außerdem vertreten die Gerichte die Auffassung, dass der Gesetzgeber die Pflichten des Arbeitgebers bei der Ermittlung des Einkommens habe vereinfachen wollen; hierauf wiesen schon allein der Titel des Gesetzes - „Gesetz vom 7. November 2014 über die Erleichterung der Wirtschaftstätigkeit“ sowie die Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes vor, in der auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, die Abrechnungen zu vereinfachen. Nach Auffassung der Gerichte würde eine Beschränkung der Pauschale lediglich auf die Überlassung des Fahrzeugs - ohne Einbeziehung der mit seiner Nutzung verbundenen Kosten - entgegen den Absichten des Gesetzgebers die Abrechnungen noch mehr verkomplizieren. Diese Auffassung hat ihren Niederschlag in folgenden Urteilen folgender Gerichte gefunden: Woiwodschaftsverwaltungsgericht (WSA) in Opole, Urteil vom 6. Mai 2016, Az. I SA/Op 68/16



(nicht rechtskräftig), WSA in Warschau, Urteil vom 5. Mai 2016, Az. III SA/Wa 1925/15 (nicht rechtskräftig), WSA in Posen, Urteil vom 11. Mai 2016, Az. I SA/Po 1766/15 (nicht rechtskräftig), WSA in Breslau, Urteil vom 23. November 2015, Az. I SA/Wr 1595/15 (nicht rechtskräftig).

Analyse

Zu berücksichtigen ist, dass die für die Steuerpflichtigen günstigen Urteile auf Woiwodschaftebene erlassen werden. Außerdem ist bislang keines der o.g. Urteile in Rechtskraft erwachsen, was bedeutet, dass diese Urteile von den Steuerbehörden angefochten wurden und erst vor dem Oberverwaltungsgericht (NSA), dessen diesbezügliche Auffassung noch nicht bekannt ist, endgültig entschieden werden.

U.E. führt die Analyse dieses Problems nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Einerseits spricht sicherlich Vieles für die von den Steuerpflichtigen und den Woiwodschaftsverwaltungsgerichten vertretene Auslegung von Art. 12 Abs. 12a EStG-PL, lt. der die in der o.g. Vorschrift erwähnte Pauschale auch die Treibstoffkosten umfasst. In der Praxis des Wirtschaftslebens ist es sehr schwer, zu berechnen, wieviel Treibstoff ein Arbeitnehmer für Privatfahrten verbraucht hat, weswegen letztendlich auf Schätzwerte zurückgegriffen wird. Die Arbeitgeber müssen die Einnahmen der Arbeitnehmer sowohl für den Fall ermitteln, dass der Arbeitnehmer das Fahrzeug zur Privatwecken nutzt und dabei vom Arbeitgeber gekauften Treibstoff verbraucht, als auch für den umgekehrten Fall, d.h. dass das Fahrzeug nach Betankung durch den Arbeitnehmer für Zwecke genutzt wird, die mit der Wirtschaftstätigkeit des Arbeitgebers in Zusammenhang stehen. Die vom Gesetzgeber eingeführte Pauschale hat zum Ziel, die steuerlichen Abrechnungen der Arbeitnehmer zu regulieren und zu vereinfachen - nicht aber, zusätzliche Probleme zu schaffen. Die sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer ungünstige einheitliche Auffassung der Steuerbehörden führt nicht nur zu einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Arbeitgeber, die ermitteln müssen, wie viele Treibstoff der Arbeitnehmer tatsächlich für Privatfahrten verbraucht hat, sondern sie erzeugt auch zusätzliche steuerliche Risiken, falls der Arbeitgeber inkorrekte Abrechnungsverfahren anwendet. Auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber die Höhe der Pauschale vom Hubraum des Fahrzeugs abhängig gemacht hat, zeugt davon, dass die Treibstoffkosten in dieser Pauschale enthalten sind. Anderenfalls wäre es besser gewesen, die Höhe der Pauschale vom Wert des Fahrzeugs abhängig zu machen, denn dessen Nutzungskosten - darunter diejenigen für Versicherung und Ersatzteile - sind unmittelbar eben vom Wert des Fahrzeugs abhängig, nicht aber von dessen Hubraum.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass zwar die Pauschale vom Hubraum des Fahrzeugs abhängig ist, andererseits in keiner Beziehung zur Zahl der Kilometer steht, welche der Arbeitnehmer zu Privatwecken zurückgelegt hat. Es kann nicht angehen, einen Arbeitnehmer, der das Fahrzeug und den ihm

vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Treibstoff ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt, ebenso zu behandeln wie einen Arbeitnehmer, der das Fahrzeug darüber hinaus zu häufigen und weiten Privatfahrten nutzt. Die Kosten für den Treibstoff, der vom Arbeitgeber gekauft und von diesen beiden Arbeitnehmern verbraucht wurde, können sich beträchtlich unterscheiden, und damit unterscheidet sich auch das von diesen Arbeitnehmern erzielte Einkommen aus der Nutzung eines Dienstwagens zu Privatwecken.

Auch der Vergleich der Pauschale gemäß Art. 12 Abs. 2a EStG-PL mit der Pauschale für die Nutzung eines Privatwagens zu Dienstwecken ist nicht ganz treffend. Im Falle des sogen. Kilometergeldes ist die Höhe der Pauschale nicht nur vom Hubraum des Fahrzeugs abhängig, sondern auch von der Anzahl der zurückgelegten Kilometer, was bei der Pauschale gemäß Art. 12 Abs. 2a EStG-PL nicht der Fall ist. Ähnlich verhält es sich dann, wenn ein Fahrzeug bei einem Fahrzeugverleih ausgeliehen wird - dann umfassen die Kosten für die Ausleihdienstleistung nicht die Kosten für den verbrauchten Treibstoff - diese gehen vielmehr zu Lasten des Ausleihers.

Gegenwärtig ist kaum vorherzusagen, welche Linie das Oberverwaltungsgericht (NSA) in seiner Rechtsprechung verfolgen wird - ob es einer Auslegung den Vorzug geben wird, die eine Vereinfachung der Abrechnungen und somit eine Reduzierung der Belastungen der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit den Abrechnungen sowie eine Beschränkung der steuerlichen Risiken erlaubt, oder ob das NSA der Argumentation der Steuerbehörden folgen wird.

Gegenwärtig müssen die Arbeitgeber die Zweifel bei der Auslegung von Art. 12 Abs. 2a EStG-PL selbst ausräumen und sich mit den Problemen und Risiken herumschlagen, die sich aus unklaren Vorschriften ergeben; deshalb warten sie hoffnungsvoll auf das Urteil des NSA in dieser Angelegenheit bzw. eventuell auf den Erlass einer allgemeinverbindlichen Auslegung durch den Finanzminister.

Sollten Sie an dieser Thematik interessiert sein, so lassen wir Ihnen gerne detailliertere Informationen zukommen.

Kontakt für weitere Informationen



Joanna Jurasz
Rechtsanwältin (PL), Associate Partner
Tel.: +48 61 624 49 12
E-mail: joanna.jurasz@roedl.pro

> Sind Sie sicher kein Verbrauchsteuerpflichtiger? Prüfen Sie, ob Sie nicht registrierungspflichtig sind

Monika Florczak, Tadeusz Piekłowski, Rödl & Partner Breslau

Manche Öle und Schmierstoffe werden von den polnischen Behörden als verbrauchsteuerpflichtige Waren eingestuft, obwohl die Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten diese nicht als solche betrachten. Diese Einstufung zeitigt bestimmte Pflichten im Bereich der Registrierung als Verbrauchsteuerpflichtiger sowie der Abgabe entsprechender Steuererklärungen. Daher ist es wichtig, zu wissen, ob dem Unternehmer keine zusätzlichen Pflichten obliegen.

Es gibt eine Warengruppe (Schmieröle), die in Polen ausnahmsweise als verbrauchsteuerpflichtige Waren eingestuft werden. Daraus entstehen viele Probleme bei der Einfuhr von Waren nach Polen, denn der Erwerb einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware unterliegt gemäß den polnischen Behörden der Verbrauchsteuer. In dem Fall muss sich der Erwerber als Verbrauchsteuerpflichtiger registrieren. Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 12. Februar 2015 (Az. C-349/13; Finanzministerium gegen Oil Trading Poland Sp. z o.o.) wurde die These bestätigt, dass die Steuer auf Schmieröle, die für andere Zwecke als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, gemäß den EU-Vorschriften keine mit dem Grenzübertritt verbundenen Formalitäten im Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten nach sich ziehen darf. Gleichzeitig wurde betont, dass die Vorschriften nicht die Möglichkeit beschränken, dass solche Produkte wie Schmieröle, die für andere Zwecke als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, der Steuer nach denselben Grundsätzen unterliegen, die für das System der harmonisierten Verbrauchsteuer gelten, das durch die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1) und die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9, S. 12) eingeführt wurde. Dies ist unter der Bedingung möglich, dass die Belegung der Erzeugnisse mit dieser Steuer im Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten nicht die genannten Formalitäten beim Grenzübertritt zur Folge hat. Das Vorstehende bedeutet, dass der EuGH festgestellt hat, die mit dem Erwerb von Erzeugnissen (Schmierölen) verbundenen Formalitäten, die Steuerpflichtige zu erfüllen haben, seien keine mit dem Grenzübertritt verbundenen Formalitäten. Daraus folgt, dass der Finanzminister berechtigt war, diese Erzeugnisse mit der Verbrauchsteuer zu belegen.

Schmieröle

Schmieröle sind klebrige und flüssige Substanzen, die aus der Destillation von Erdöl gewonnen werden; ihnen wurden die KN-Codes 2710 19 71 bis 2710 19 99 zugeordnet, ausgenommen die Erzeugnisse mit dem KN-Code 2710 19 85 sowie die plastischen Schmierstoffe mit dem KN-Code 2710 19 99. Lt. dem Verbrauchsteuergesetz (Art. 89 Abs. 1 Pkt. 11) sind diese Erzeugnisse verbrauchsteuerpflichtige Waren, d.h. dem Erwerber obliegt die Registrierungspflicht als Verbrauchsteuerpflichtiger und die Notwendigkeit, einen bestimmten Verbrauchsteuerbetrag zu zahlen. Erwirbt Ihr Unternehmen Schmieröle, so ist die Beantwortung folgender Fragen empfehlenswert:

- 1 Erwirbt Ihr Unternehmen Schmieröle mit den KN-Codes 2710 19 71 bis 2710 19 99 - mit Ausnahme der Erzeugnisse mit dem KN-Code 2710 19 85 und der plastischen Schmierstoffe mit dem KN-Code 2710 19 99?
- 2 Wenn ja, ist Ihr Unternehmen dann als Verbrauchsteuerpflichtiger registriert?
- 3 Wenn ja, wurden alle Formalitäten erledigt, die mit dem Erwerb der o.g. Schmieröle verbunden sind, d.h. wurde eine entsprechende Verbrauchsteuererklärung erstellt und eingereicht und der geschuldete Verbrauchsteuerbetrag gezahlt?

Neue Regelungen zu verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die mit dem Verbrauchsteuer-Nullsatz belegt werden

Mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 über die Änderung des Verbrauchsteuergesetzes und einiger anderer Gesetze (Dz. U. [poln. GBl.] Pos. 1479 m.Ä.) traten zum 1. Januar 2016 Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes in Kraft, u.a. im Bereich der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die mit dem Verbrauchsteuer-Nullsatz belegt werden.

Nach der geltenden Rechtslage sieht das Verbrauchsteuergesetz keine Regelungen vor, die sich auf Energieerzeugnisse bezögen, welche in **Anlage 2** zum Gesetz genannt wurden und mit dem Verbrauchsteuer-Nullsatz belegt werden, da sie für andere Zwecke als zum Heizen, als Zusatz oder Verlängerungsmittel zu Heizstoffen, zum Antrieb von Verbrennungsmotoren oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel zu Motorkraftstoffen verwendet werden.

Um den Handel mit diesen Erzeugnissen zu regeln, nahm der Gesetzgeber Änderungen vor, indem er die **Registrierungspflicht** einführte und im Gesetz (**Art. 89 Abs. 2**) einen Katalog der Fälle festlegte, in denen Energieerzeugnisse mit dem Verbrauchsteuer-Nullsatz belegt

Sozialversicherungen

werden. Die eingeführten Änderungen ermöglichen es den Steuerbehörden, die Zweckbestimmung der Energieerzeugnisse, die in jeder Handelsetappe geändert werden kann, zu überwachen. Eine Änderung der Zweckbestimmung geht nämlich auch mit der Änderung des Verbrauchsteuersatzes einher.

Registrierung der Gewerbetätigkeit im Bereich verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die mit dem Verbrauchsteuer-Nullsatz belegt werden, beim Zollamt

Zum 1. Januar 2016 wurde die Vorschrift aufgehoben, nach der Rechtsträger, die eine Gewerbetätigkeit im Bereich verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die mit dem Verbrauchsteuer-Nullsatz belegt werden, ausüben, nicht zur Registrierung verpflichtet waren. Daher sind Rechtsträger, die eine solche Tätigkeit ausüben, jeweils verpflichtet (unabhängig davon, ob sie eine Genehmigung einholen möchten oder nicht), vor Ausführung der ersten verbrauchsteuerpflichtigen Tätigkeit eine entsprechende Anmeldung zur Registrierung beim zuständigen Zollamtsleiter einzureichen. Die Pflicht zur Registrierung betrifft Rechtsträger, die ihre Gewerbetätigkeit im Bereich aller verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die mit dem Verbrauchsteuer-Nullsatz zu belegen sind, ausüben, d.h. diejenigen, die in der **Anlage 2** zum Verbrauchsteuergesetz genannt oder nicht genannt wurden, also auch diejenigen, die ausschließlich in der **Anlage 1** zu diesem Gesetz genannt wurden.

Zu beachten ist, dass das Unternehmen schmerzhaften Konsequenzen ausgesetzt sein kann, sollte es sich nicht als Verbrauchsteuerpflichtiger registrieren lassen. Um das Risiko der Nichterfüllung gesetzlicher Pflichten zu eliminieren, lohnt es sich, diesbezüglichen Rat von Experten einzuholen.

Kontakt für weitere Informationen



Tadeusz Piekłowski
Referent Zoll, Senior Associate
Tel.: +48 71 733 97 56
E-mail: tadeusz.piekłowski@roedl.pro

> Änderung der Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge bei ins Ausland entsandten Arbeitnehmern

Marzena Rączkiewicz, Rödl & Partner Warschau

Am 22. August 2016 hat der Minister für Familie, Arbeit und Sozialpolitik eine Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 13. Oktober 1998 über die detaillierten Grundsätze zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Beiträge zur Alters- und Invalidenrentenversicherung (Dz.U. [poln. GBl.] aus 2016, Nr. 161, Pos. 1381) erlassen. Die Änderungsverordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gemäß der Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung ist diese Änderung auf die Notwendigkeit zurückzuführen, das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 28. Oktober 2015 (SK 9/14) umzusetzen. In diesem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass § 2 Abs. 1 Pkt. 16 der (zu verändernden) Verordnung teilweise dem Art. 92 Abs. 1 und dem Art. 64 Abs. 1 und 3 der Verfassung der Republik Polen widerspricht.

§ 2 Abs. 1 Pkt. 16 dieser Verordnung besagt in der bis zum 30. September 2016 geltenden Fassung Folgendes: Zu der Beitragsbemessungsgrundlage wird derjenige Teil der Vergütung der bei polnischen Arbeitgebern im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer hinzugerechnet, der dem Gegenwert der Spesen für jeden Aufenthaltstag entspricht, welcher einem Arbeitnehmer aufgrund einer Auslandsdienstreife zusteht. Dieser Betrag wurde den Vorschriften über die Höhe und Voraussetzungen für die Ermittlung der Beträge, die dem Beamten des öffentlichen Dienstes auf Staatsebene oder einer Selbstverwaltungseinheit bei Dienstreisen ins Ausland zustehen, festgelegt. In der Vorschrift wird jedoch vorbehalten, dass die auf diese Art und Weise ermittelte monatliche Einnahme dieser Arbeitnehmer, welche die Beitragsbemessungsgrundlage darstellt, die prognostizierte durchschnittliche Monatsvergütung in der Volkswirtschaft für das betreffende Kalenderjahr nicht unterschreiten darf (im Jahre 2016 liegt sie bei 4055 PLN).



In dem o.g. Urteil stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass dieser Vorbehalt das Eigentumsrecht verletzt und ein solcher Eingriff ausschließlich durch Gesetz erfolgen kann. Die Verletzung des Eigentumsrechts besteht in Folgendem: Beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage (d.h. grundsätzlich die Einnahme des Arbeitnehmers aus einem Arbeitsverhältnis abzüglich des Spesen-Gegenwertes) weniger als 4055 PLN monatlich, so erhöht die Sozialversicherungsanstalt die Beitragsbemessungsgrundlage sowieso auf das Niveau der durchschnittlichen Monatsvergütung. Diese Vorschrift hat eine Belastung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber mit den erhöhten Kosten der Sozialabgaben zur Folge, die nicht auf die vom entsandten Arbeitnehmer erzielten Einkünfte zurückzuführen sind.

Die ab dem 1. Oktober 2016 geltende neue Fassung der Verordnung (§ 2 Abs. 1 Pkt. 16) besagt, dass die Befreiung nur von den Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden kann, deren Einnahmen die durchschnittliche Vergütung überschreiten. Nach Einschätzung des Ministeriums sollte es nicht mehr zu einer künstlich überhöhten Ansetzung der Beitragsbemessungsgrundlage kommen, wie dies bisher bei Personen der Fall war, deren Einkünfte unter der Durchschnittsvergütung lagen.

Übersteigt die Vergütung eines Arbeitnehmers die durchschnittliche Monatsvergütung, so wird es möglich sein, den Gegenwert der Spesen abzuziehen, jedoch nur bis zu dem Schwellenwert, der dem Durchschnittsgehalt entspricht, d.h. 4055 PLN im Jahre 2016.

Erzielt ein Arbeitnehmer Einnahmen, die niedriger als die durchschnittliche Vergütung sind, so werden die Beiträge anhand der tatsächlich erzielten Einkünfte berechnet, ohne den Gegenwert der Spesen abziehen zu können.

Die negativen Folgen der Änderung der Vorschrift werden für diejenigen Arbeitnehmer spürbar, deren tatsächliche Einnahmen zwar unter 4055 PLN liegen, wobei dies aber ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass sie nur einen Teil des Monats gearbeitet haben. In diesem Fall wecken die Vorschriften viele Zweifel bei der Auslegung; allem Anschein nach werden die Arbeitnehmer aus dieser Gruppe nicht mehr die Möglichkeit haben, das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu genießen. Bisher wurde in diesen Situationen Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 1998 über das Sozialversicherungssystem angewandt, laut dem die Beitragsbemessungsgrundlage im Verhältnis zu den im betreffenden Monat gearbeiteten Tagen gemindert werden kann. Hat ein Arbeitnehmer nach 15 Tagen Arbeit (bei einem Monat von 30 Tagen) ein Einkommen von 3000 PLN (darunter 500 PLN Spesen) erzielt, so konnte er die Befreiung in Anspruch nehmen, die im Abzug des Spesengegenwertes bestand, da die verminderte Einnahme von 2500 PLN größer ist als die proportional verminderte durchschnittliche Monatsvergütung in der Volkswirtschaft, d.h. 2027,50 PLN (4055 PLN geteilt durch 30

Tage, multipliziert mit 15 gearbeiteten Tagen). Nach der Änderung wird derselbe Arbeitnehmer die Befreiung nicht mehr nutzen können, da seine tatsächliche Einnahme die Durchschnittsvergütung nicht überschreitet.

Sollten Sie an weitergehenden diesbezüglichen Informationen interessiert sein, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Marzena Rączkiewicz
Steuerberaterin (PL), Associate Partner
Tel.: +48 22 244 00 05
E-mail: marzena.raczkiewicz@roedl.pro

> Reform des Gerichtswesens in der Ukraine

Dr Beata Pankowska-Lier, Rödl & Partner Kiev / Ukraine

Anfang September 2016 sind die Änderungen in der Verfassung der Ukraine sowie das sie präzisierende Gesetz über das Gerichtswesen und den Status von Richtern in Kraft getreten. Diese Akte wurden vom ukrainischen Parlament am 2. Juni 2016 verabschiedet und stellen den Anfang der lang erwarteten Justizreform in der Ukraine dar. Die Reform hat zum Ziel, weitgehende Änderungen im Justizsystem in der Ukraine einzuführen, und vor allem die allgegenwärtige Korruption in den Justizbehörden auszurotten. Die Änderungen sollen schrittweise in den nächsten Jahren eingeführt werden. Letztendlich haben die Autoren der Reform auf eine allgemeine Überprüfung der Richter verzichtet, obwohl dies von einem großen Teil der Gesellschaft erwartet wurde.

Die wichtigsten Änderungen, die mit den o.g. Rechtsakten eingeführt werden, sind:

- 1 Das existierende 4-Gerichtsstufen-System wurde durch das 3-Instanzen-System ersetzt: Amtsgericht, Berufungsgericht, Oberstes Gericht.
- 2 Die Kassationsgerichte wurden abgeschafft, die einzige Kassationsbehörde soll das Oberste Gericht sein. Als Richter des Obersten Gerichts können nun auch Juristen ohne Berufserfahrung in der Rechtsprechung – wie Rechtsanwälte, wissenschaftliche Mitarbeiter etc. – berufen werden.

- 3 Die Reform ändert die Ernennungsmethode der Richter. Bisher wurden die Richter vom Präsidenten für eine 5-jährige Amtszeit berufen. Nach dieser Zeit hat der Oberste Rat die Richter auf unbegrenzte Zeit ernannt. Jetzt wurde die Probezeit aufgehoben. Die Richter sollen vom Präsidenten auf Antrag des Höheren Justizrats ernannt werden. Der Präsident kann diesen Antrag nicht ablehnen.
- 4 **Es sollen zwei neue Gerichte geschaffen werden: Das Höhere Antikorruptionsgericht und das Höhere Gericht für Fragen des intellektuellen Eigentums.**
- 5 Die Bewerber für das Richteramt, die vom Höheren Justizrat vorgeschlagen werden, sollen in einem Wettbewerbsverfahren ausgewählt werden.
- 6 Die Reform des Justizwesens erweitert die Kompetenzen des Höheren Justizrates. Dabei handelt es sich um ein Verfassungsorgan, dessen bisherige Kompetenzen auf die Empfehlung der Bewerber für Richterämter an den Präsidenten und das Parlament beschränkt waren. Aufgrund der Reform ist der Rat nunmehr für Disziplinarverfahren gegen Richter sowie für die Aufhebung der Immunität der Richter zuständig.
- 7 Das Alter der Bewerber für das Richteramt wurde erhöht. Bewerben dürfen sich nun ukrainische Staatsbürger, die nicht jünger als 30 Jahre sind (zuvor: nicht jünger als 25 Jahre). Die Bewerber müssen mindestens fünf Jahre Berufsausbildung im Recht nachweisen können (zuvor waren es drei Jahre). Die Altersobergrenze der Richter ist 65 Jahre.
- 8 Die bisherigen Richter sollen überprüft werden, d.h. sie werden einer Qualifikations- und Eignungsprüfung unterzogen.
- 9 Sie müssen ihr Vermögen sowie dessen Herkunftsquelle nachweisen können. Die Richter können abberufen werden, falls sie ihre Pflicht die Vermögensquellen nachzuweisen verletzen.
- 10 Die Richter haben auch ihre familiären Bindungen offenzulegen. Diese Pflicht bezieht sich auf die Angabe der Verwandten, die in anderen Staatsorganen oder in der Wirtschaft tätig sind.
- 11 Damit die Korruption wirksam verhindert werden kann, sieht die Reform eine wesentliche Erhöhung der Richtergehälter vor. Das Gehalt eines Richters beim Amtsgericht soll das 30-fache des Mindestlohnes betragen, dasjenige eines Richters am Bezirksgericht das 50-fache des Mindesteinkommens, und dasjenige eines Richters am Obersten Gericht das 75-fache des Mindesteinkommens (das Mindesteinkommen beträgt z.Z. 1.450 UHA, 1 Euro = 29 UAH). Außerdem sollen den Richtern verschiedene Zulagen zustehen.
- 12 Die Reform sieht die Möglichkeit vor, dass eine natürliche Person Klage beim Verfassungsgericht erhebt, soweit der Rechtsweg erschöpft wurde und der Kläger behauptet, dass das der letztinstanzlichen Entscheidung zu Grunde liegende Gesetz verfassungswidrig sei.
- 13 Die Reform führt eine Änderung in der Prozessvollmacht ein. Bis jetzt konnte jeder Jurist Parteibevollmächtigter sein und für die Partei im Gerichtsverfahren handeln. Eine Ausnahme waren Strafsachen, in denen nur ein Rechtsanwalt Bevollmächtigter sein konnte. In Zukunft sollen nur Rechtsanwälte vor Gerichten auftreten dürfen. Diesbezüglich werden folgende Übergangszeiten gelten: ab 2017 Rechtsanwaltsvertretung vor dem Obersten Gericht, ab 2018 Rechtsanwaltsvertretung vor den Berufungsgerichten und ab 2019 vor allen Gerichten.

Fazit

Die Verfassungsänderung sowie die Verabschiedung des Gesetzes über die Reform des Gerichtswesens sind sicherlich ein vielversprechender Anfang und der erste Schritt zur Sanierung des ukrainischen Justizsystems. Hierbei ist zu betonen, dass dies erst der Anfang eines sehr langen Prozesses zur Umwandlung des ganzen Systems ist. Einige Details dieser Reform müssen noch durch weitere Gesetzgebungsakte präzisiert werden. Wie bei jedem Umwandlungsprozess kann nicht erwartet werden, dass die Ergebnisse sofort ersichtlich sein werden. Jedoch ist die Justizreform zweifelsohne ein Schritt in die richtige Richtung.

> Finanzministerium kämpft gegen aggressive Steueroptimierung

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

In den Jahren 2008-2015 fielen die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer um fast 5%. Der diesbezügliche Anteil der staatlichen Einnahmen am Bruttoinlandsprodukt fiel auf 1,44%. Deswegen hat das Finanzministerium eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die darauf abzielen, diese Tendenz zu beschränken, indem künstliche Handlungen/Schemata, die von internationalen Unternehmen genutzt werden, bekämpft und Missbrauch bei der Anwendung von Verrechnungspreisen aktiv eingegrenzt werden.

Zu diesem Zweck wurden u.a. Abteilungen des Ministeriums reorganisiert: Von nun an wird sich eine Abteilung sowohl mit der Anwendung der allgemeinen Klausel zur Verhinderung der Steuervermeidung und dem Abschluss von Vereinbarungen in Sachen Verrechnungspreise als auch mit der Aufsicht über die einheitliche Einhaltung der Steuervorschriften (verbindliche Auskünfte) befassen. Zum 15. September wurde ein Rat zur Verhinderung der Steuervermeidung berufen. Dieser Rat hat als Aufgabe, jeweils

zu einzelnen Sachverhalten Stellungnahmen über die Begründetheit der Anwendung der Klausel zur Verhinderung der Steuerumgehung zu erteilen. Die Stellungnahmen des Rates werden auf Antrag des Finanzministers im Rahmen eines Verfahrens bzw. auf Antrag der Partei (obligatorisch) bei Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid, der unter Anwendung der Klausel gegen die Steuerumgehung erlassen wurde, erteilt.

Diese Maßnahmen sollen die Lücken im Steuersystem schließen und die Wirksamkeit der bisherigen Proben, die aggressive Steueroptimierung zu beschränken, erhöhen. Leider ist es auch sehr wahrscheinlich, dass das Ministerium gleichzeitig versuchen wird, legitime Steueroptimierungsmodelle in Frage zu stellen. Wir empfehlen Ihnen Kontakt mit Ihrem Steuerberater aufzunehmen, um diesem Risiko entgegenzuwirken. Für Rückfragen oder bei Zweifeln stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

> Der Fiskus ändert die Strategie von steuerlichen Außenprüfungen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Bisher hatte der Fiskus Außenprüfungen Steuerschulden durchgeführt, deren Verjährungsfrist fast abgelaufen war. Nun hat sich die diesbezügliche Herangehensweise geändert, und es werden die Abrechnungen für die Jahre 2014 und 2015 unter die Lupe genommen, wobei das Hauptaugenmerk auf Gesellschaften liegt, die große Verluste generieren, oder auf Fälle, in denen die Verschuldung in der Gruppe groß ist. Einer genauen Analyse unterliegen u.a. die Verrechnungspreisdokumentationen. Dies ist auf die jüngst eingeführte Klausel gegen Steuerumgehung zurückzuführen – möglicherweise hofft das Finanzministerium darauf, durch die Prüfung der Jahre 2014 und 2015 Geschäfte zu identifizieren, welche die Steuerpflichtigen im letzten Moment vor der Einführung der neuen Vorschriften getätigt haben, und so Anzeichen aggressiver Steuerplanung aufzudecken.

Dies ist eine Kriegserklärung des Finanzministeriums gegen künstliche Steuerkonstruktionen, durch welche die Staatskasse jährliche Verluste bis zu 46 Mrd. PLN erleidet. Die Steuerpflichtigen müssen sich darauf einstellen, dass insbesondere die geschäftliche Begründetheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Geschäfte während der Außenprüfungen das Interesse des Fiskus wecken werden. Man muss also sowohl auf Fragen über die geschäftlichen Elemente des Geschäfts vorbereitet sein als auch darauf, dass die Verrechnungen mit verbundenen Unternehmen mithilfe von fortschrittlichen Analysewerkzeugen geprüft werden.

In diesem Fall ist es eine gute Idee, sich durch eine Vergleichbarkeitsanalyse gegen das Steuerrisiko teilweise abzusichern, indem die Ergebnisse aus gruppeninternen Geschäften mit

den Ergebnissen verglichen werden, die unabhängige vergleichbare Unternehmen erzielen. Eine solche Analyse kann später als Beweismittel bei einer steuerlichen Außenprüfung oder bei einem Steuerverfahren dienen, mit dem die Argumente des Steuerpflichtigen im Hinblick auf die in der Gruppe angewandten marktüblichen Grundsätze gestützt werden. An dieser Stelle ist zu betonen, dass diese Analyse ab 2017 einen obligatorischen Bestandteil der Verrechnungspreisdokumentation darstellen wird.

Sollten Sie bei der Erstellung der entsprechenden Analysen Unterstützung benötigen, in den bisherigen Verrechnungen Unstimmigkeiten gefunden oder eine Benachrichtigung über die Einleitung einer Außenprüfung erhalten haben, oder sollten Sie beabsichtigen, die Verrechnungspreisdokumentationen für die Vorjahre zu korrigieren, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unsere Steuerberater werden Ihnen jede nur mögliche Hilfe angedeihen lassen.

> Ist nun Schluss mit steuerlich günstigem Anteilstausch?

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der Fiskus will die bisherige Steueroptimierung mithilfe des Anteilstauschs bekämpfen. Dazu werden verbindliche Auskünfte geändert, die Vorschriften neu ausgelegt und die Ertragsteuergesetze novelliert.

Jetzt vertritt der Fiskus die Auffassung, dass der Anteilstausch besteuert werden muss, wenn die selbständige Einbringung der Anteile der erwerbenden Gesellschaft die absolute Stimmenmehrheit in der Gesellschaft, deren Anteile sie übernimmt, nicht gewährleistet. Früher brachten mehrere Gesellschafter Anteile ein, und ihre Summe stellte einfach die Stimmenmehrheit der erwerbenden Gesellschaft dar. Die Änderung der Auslegung begründet die seit dem 1. Januar 2015 geltende Fassung des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes. In den Vorschriften wurde nämlich das Wort „die Gesellschafter“ durch „den Gesellschafter“ ersetzt. Die Auffassung des Finanzministers wurde jedoch oftmals durch Verwaltungsgerichte in Frage gestellt, die diese Änderung für rein redaktionell hielten.

Im Hinblick auf den Widerstand der Gerichte und die Kritik in der Rechtslehre entschloss sich das Ministerium, eine weitere Änderung der Vorschriften durchzuführen. Es wird an der Einführung einer besonderen Klausel gearbeitet, aufgrund deren der Fiskus feststellen könnte, dass der Anteilstausch einen Versuch der Steuerhinterziehung darstellte. Zur Vermeidung dieser negativen Folgen wird derjenige, der den Anteilstausch vornimmt, nachweisen müssen, dass dieser Tausch wirtschaftlich begründet ist.

Die neue Klausel soll ab dem nächsten Jahr zur Anwendung kommen und unabhängig von der jüngst eingeführten allgemeinen Klausel gegen die Steuerumgehung gelten. Die Anwendung der Klausel soll letztendlich viel leichter sein und dem Fiskus die Möglichkeit geben, erfolgreich gegen die angebliche Steueroptimierung bei dem Anteilstausch zu kämpfen. Über den Arbeitsfortschritt bei der Novellierung werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Bei Fragen oder Zweifeln setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.



> Ausgaben für Obst für Arbeitnehmer stellen abzugsfähige Betriebsausgaben dar

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der Fiskus akzeptiert die Auffassung, dass die Bereitstellung von Obst und Gemüse für Arbeitnehmer während der Arbeitszeit eine abzugsfähige Betriebsausgabe der Gesellschaft sein kann. Diese Praxis wird immer häufiger bei den Arbeitgebern beobachtet.

Die Steuerbehörden erschweren derartige Aktivitäten der Steuerpflichtigen nicht. Der Direktor der Finanzkammer Katowice war mit der Meinung einverstanden, dass die Schaffung von arbeitsfreundlichen Bedingungen das Ansehen des Unternehmens erhöht (verbindliche Auskunft vom 19. Februar 2016, Az. ILPB3/4510-1-528/15-4/JG). Der Fiskus verneinte auch nicht, dass den Arbeitnehmern bereitgestelltes Obst einen positiven Einfluss auf sie hat – Auswirkung auf Wohlbefinden, Gesundheit und Motivation. Dies trägt zur Erhöhung der Arbeitsleistung und somit zu besseren wirtschaftlichen Ergebnissen der Gesellschaft bei. Es wurde festgestellt, dass

der Einkauf von Obst die Sorge des Arbeitgebers um die Gesundheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zum Ausdruck bringt. Sie kann zur Verbesserung der Arbeitsatmosphäre und im Ergebnis zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit beitragen (verbindliche Auskunft vom 9. März 2016, Az. IBPBI/2/423-1454/14/JP).

> Zusätzliche Dienstleistungen des Gesellschafters

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Juli 2016 (Az. II FSK 1889/14) gelten zusätzliche vom Gesellschafter erbrachte Dienstleistungen als steuerbarer geldwerter Vorteil.

In dieser Sache erbrachte der Gesellschafter zusätzliche Dienstleistungen für die Gesellschaft, wie die Erstellung von Stellungnahmen, die Beratung, Konsultationen oder Schulungen. Er bezog dafür keine Vergütung. Die erbrachten Leistungen ergaben sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschaft hatte Zweifel daran, ob sie in diesem Fall eine körperschaftsteuerpflichtige Einnahme erzielt. Nach ihrer Auffassung wird kein geldwerter Vorteil entstehen, weil dem Geschäftsführer als Gesellschafter, der an der Gesellschaft beteiligt ist, bestimmte Vermögensrechte zustehen, wie das Recht auf Dividende, die Möglichkeit einer Einnahme aus der entgeltlichen Veräußerung oder der Einziehung von Anteilen.

Der Finanzminister war jedoch mit dieser Auffassung nicht einverstanden. Seiner Meinung nach wird eine konkrete Vermögenszuwendung aufseiten der Gesellschaft entstehen. Sie wird nämlich nicht verpflichtet sein, für die von den Geschäftspartnern angebotenen Dienstleistungen zu zahlen. Dem Standpunkt der Behörde stimmten sowohl das Wojewodschaftsverwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht zu. Das Oberverwaltungsgericht stellte fest, dass der Anwendungsbereich für den Begriff „geldwerter Vorteil“ breit ist. Grundsätzlich handelt es sich um jede Leistung ohne Abgeltung. Aus der Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass strittige Leistungen entgeltlich sind. Die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen durch den Gesellschafter gilt als geldwerter Vorteil, selbst wenn sie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen wurde.

Im Urteil wird auf eine sehr kontroverse Frage Bezug genommen. Die rechtliche Einstufung ähnlicher Leistungen ist stark vom Wesen der erbrachten Dienstleistungen abhängig. Bei Dienstleistungen, die für Geschäftspartner der Gesellschaft erbracht werden (grundsätzlich entgeltlich), ist es sehr gut möglich, sie unter den Einnahmen der Gesellschaft als geldwerten Vorteil einzustufen. Anders wird dies aussehen, wenn die Dienstleistungen ausschließlich für die Gesellschaft

erbracht werden, z.B. wenn der Gesellschafter die Gesellschaft unentgeltlich verwaltet. Als Vergütung des Gesellschafters kann in diesem Fall sein Geschäftsanteil gelten. Da hieran Zweifel bestehen, empfehlen wir, bei unentgeltlich von den Gesellschaftern erworbenen Dienstleistungen sehr vorsichtig vorzugehen.

> Abrechnung der Kosten der Versicherungsgarantie

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Oberverwaltungsgericht äußerte sich im Urteil vom 12. Mai 2016 (Az. II FSK 791/14) zur Erfassung der für die Versicherungsgarantie getragenen Kosten unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Der Streitfall bezog sich auf einen Steuerpflichtigen, der einen solchen Vertrag im Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten Gewerbetätigkeit (Bauleistungen) abgeschlossen hat. Die Ausgabe wurde in den Büchern proportional zur Vertragsdauer unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst. Der Steuerpflichtige war jedoch der Auffassung, dass dies steuerlich keine Bedeutung hat und er berechtigt ist, die gesamte Ausgabe zum Datum deren Tragung unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben zu erfassen.

Diesem Standpunkt stimmten der Finanzminister und das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Białystok nicht zu. Letztendlich wurde die Sache an das Oberverwaltungsgericht verwiesen. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte den in der früheren Instanz geäußerten Standpunkt und stellte fest, dass die Entrichtung der Garantiegebühr den Abschluss des Garantievertrags voraussetzt. Es ist eine Art der Vergütung für die vom Garanten erbrachte Dienstleistung und bezieht sich auf die gesamte Vertragsdauer. Die vom Kläger getragenen Ausgaben schlagen sich unmittelbar in seinen Aufwendungen nieder. Diese Ausgaben sind nach dem grundlegenden Prinzip für den einmaligen Abzug der Aufwendungen dieser Art (Gemeinkosten) zum Datum von deren Tragung abzurechnen. Betreffen sie einen Zeitraum, der über das Steuerjahr hinausgeht, so gelten sie als abzugsfähige Betriebsausgaben proportional zum betroffenen Zeitraum. Bei den Garantiegebühren ist es unmöglich, festzustellen, welcher Teil dieser Gebühren auf das betreffende Steuerjahr entfällt. Deswegen sind sie proportional zum vertraglichen Zeitraum abzurechnen.

Diese Stellungnahme kann sich für den Steuerpflichtigen – je nach dem konkreten Fall – als mehr oder weniger günstig erweisen. Manchmal kann die einmalige Abrechnung der Ausgaben zum Datum von deren Tragung günstiger sein. Es ist umso wahrscheinlicher, dass die Gerichte bei verschiedenen Sachverhalten, die sich aus den einzelnen Garantieverträgen

ergeben, dies unterschiedlich entscheiden werden. Deswegen sollen wir die Bedeutung des besprochenen Urteils des Oberverwaltungsgerichts nicht überschätzen. Bei Problemen mit der Erfassung ähnlicher Ausgaben empfehlen wir, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Unsere Experten sind bereit, alle Ihre Fragen zu beantworten.

> Fiskus sucht wieder nach Einnahmen aus Leistungen für Arbeitnehmer

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der Verfassungsgerichtshof äußerte sich in seiner Entscheidung vom 8. Juli 2014 (Az. K 7/13) zu Arbeitgeberleistungen für Arbeitnehmer. Er stellte fest, dass für die Entstehung einer Einnahme aufseiten des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis die Erfüllung gewisser Bedingungen notwendig ist. Erstens muss der Arbeitnehmer die Leistung freiwillig und zwanglos in Anspruch nehmen. Zweitens muss die Leistung im Interesse des Arbeitnehmers und nicht des Arbeitgebers erfüllt werden. Drittens muss ihm die Leistung Vorteile in Form einer Erhöhung der Aktiva bzw. Vermeidung einer Aufwendung bringen, die er tragen müsste. Viertens ist dieser Vorteil messbar und bezieht sich auf einen bestimmten Arbeitnehmer. Nachdem die Entscheidung ergangen war, akzeptierte der Fiskus diese Auslegung und verlangte nicht, die Leistungen für Arbeitnehmer, die diese Bedingungen nicht erfüllen, zu besteuern.

Vor Kurzem änderte der Finanzminister die für Steuerpflichtige günstigen verbindlichen Auskünfte, welche infolge der o.g. Entscheidung erteilt wurden. Der Finanzminister stellte u.a. fest, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes keine Anwendung findet, wenn es sich bei der Arbeitgeberleistung um eine geldliche Leistung handelt (Kostenerstattung). Er änderte auch die verbindliche Auskunft über die Gewährleistung der Unterkunft für Bauarbeiter, die in der Nähe der Baustelle übernachten, und stellte fest, dass die Leistung in ihrem Interesse erbracht wurde, weil sie die Übernachtungskosten nicht getragen haben.

Die o.g. Tendenz ist für Steuerpflichtige sehr ungünstig. Sie stellt die während der letzten Jahre entwickelte Auslegungsdirection in Frage und ist ein Versuch, für den Fiskus ungünstige Folgen der Entscheidung zu umgehen sowie nach Lücken im Gedankengang des Verfassungsgerichtshofes zu suchen. Es besteht das Risiko, dass bei einem entsprechenden Vorwand die bisherigen günstigen verbindlichen Auskünfte vom Minister geändert werden. Im Hinblick darauf empfehlen wir Ihnen, die Ihnen erteilten verbindlichen Auskünfte genau zu analysieren und Rücksprache mit einem Steuerberater zu nehmen. Bei Fragen oder Zweifeln setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

> Umsatzsteuer: Werbung auf Kraftfahrzeugen ist nicht voll abzugsfähig

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Danzig vom 12. Juli 2016 (Az. I SA/Gd 538/16), reicht die Fahrzeugwerbung für die Firma nicht aus, um die Vorsteuer auf die mit dem Fahrzeug verbundenen Ausgaben zu 100% abziehen zu können.

Die Gesellschaft war der Auffassung, dass sie die Vorsteuer auf die Ausgaben für den Kauf und auf die Betriebskosten des Fahrzeugs zu 100% abziehen darf, weil das Fahrzeug wegen der Beschriftung nicht zu Privatzwecken genutzt werden kann. Nach Meinung der Gesellschaft wird das Fahrzeug zu einer „mobilen Litfaßsäule“, die unabhängig von Zeit und Ort für die Gesellschaft „arbeitet“ und eine entsprechende Information vermittelt.

Aus der Begründung des Urteils geht hervor, dass die Vorsteuer aus den Rechnungen dann abgezogen werden kann, wenn das Fahrzeug ausschließlich für die Zwecke der ausgeübten Gewerbetätigkeit genutzt wird. Dies muss im Fahrtenbuch bestätigt werden. Dasselbe betrifft die beschrifteten Fahrzeuge. Das Gericht wies darauf hin, dass die Änderung des Aussehens des Fahrzeugs durch die Beschriftung seine Bestimmung nicht ändert. Nach wie vor kann es für andere Zwecke als die mit der Gewerbetätigkeit verbundenen genutzt werden. Die Nutzung für Privatzwecke wird ausgeschlossen, wenn zwei Bedingungen erfüllt werden, d.h. die Grundsätze für die Nutzung des Fahrzeugs werden bestimmt und das Fahrtenbuch wird geführt.

Das Gericht betonte noch einmal, dass eine entsprechende Dokumentierung der Abrechnung der mit den Fahrzeugen verbundenen Ausgaben von Bedeutung ist. Daher empfehlen wir Ihnen, Ihre diesbezügliche Dokumentation zu überprüfen.

> Register der Kassenbons bereits ab 2018

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Entwicklungsministerium veröffentlichte einen Entwurf der Verordnung über Kriterien und technische Bedingungen für Registrierkassen. Die neuen Vorschriften sollen am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Gemäß dem Entwurf soll die Registrierkasse u.a. mit einer Kommunikationsschnittstelle, die die Zusammenarbeit mit dem Repository über das Internet ermöglicht, sowie mit einer Schnittstelle ausgestattet werden, die das Ablesen des Fiskalspeichers und des geschützten Speichers möglich macht.

Gemäß dem Entwurf sollen die Kassen die automatische Übertragung der Datenpakete gewährleisten, die u.a. Tagesberichte, Kassenbons und annullierte Kassenbons enthalten.

Es wurde angenommen, dass das Repository ein vom Finanzminister betriebenes EDV-System ist, das zum Ziel hat, die Daten aus den Kassen zu empfangen, mit den Kassen zu kommunizieren und andere Aufgaben der Finanzkontrolle zu erfüllen.

Laut dem Entwicklungsministerium wird sich das Projekt auf 2,1 Mio. Unternehmer auswirken, die zur Registrierung des Verkaufs unter Anwendung der Registrierkassen verpflichtet sind. Hinsichtlich der Pflicht zur Verfügung über die Registrierkasse soll dies kostenneutral sein. Deswegen werden die Kassen alle drei bis vier Jahre gewechselt, je nach Geltungsdauer der Betriebserlaubnis. Die Kontrollen bei den Unternehmern sollen verringert werden.

> Zollrecht: Neue Vorschriften erschweren die günstige Abrechnung der Umsatzsteuer an der Grenze

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Seit dem 20. August 2016 gelten neue Bestimmungen des Zollgesetzes. Sie sind eine Ergänzung zum neuen Zollkodex der Gemeinschaften, der seit dem 1. Mai 2016 gilt. Die neuen Vorschriften haben gemäß der Argumentation der Regierung während des gesetzgeberischen Verfahrens zum Ziel, Lücken im Steuersystem vor fiskalischen Missbräuchen zu schließen.

Das novellierte Gesetz sieht u.a. eine stufenweise Umstellung der Verfahren auf elektronische Datenverarbeitung vor. Innerhalb der nächsten Jahre sollen bei der Abwicklung von Zollsachen Dokumente in Papierform der Vergangenheit angehören.

Wichtige Änderungen betreffen die Inhaber der verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA), d.h. des Dokuments, das die Einreihung der Waren in den Zolltarif bestätigt. Der sich aus vZTA ergebende Schutz wird kürzer gelten – anstatt 6 nur noch 3 Jahre. Die vZTA-Entscheidungen werden für die Zollbehörden und Unternehmer verbindlich sein. Dies bedeutet, dass kein anderer Zollcode als der in vZTA angegebene verwendet werden kann, wenn der Importeur über die vZTA-Entscheidung verfügt. Heutzutage ist diese Freistellung zulässig.

Im Zollgesetz haben wir es auch mit Neuheiten zu tun, die finanzielle Auswirkungen für Unternehmer und sie vertretende Zollagenturen haben können. Eine der wichtigsten Neuheiten betrifft die Abrechnung der Einfuhrumsatzsteuer. Die bequemste, seit einigen Jahren geltende Form

ist die Betrachtung dieser Steuer als Vorsteuer, die in der Umsatzsteuererklärung für denjenigen Monat verrechnet wird, in dem die Ware in das Gebiet der Europäischen Union verbracht wurde. Somit wird bei der Zollabfertigung keine Steuer gezahlt. Ähnlich wie die Steuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe wird sie de facto als eine Buchung betrachtet. Diese Verrechnungsform konnte in Anspruch genommen werden, unter der Voraussetzung, dass die Erlaubnis für eine solche Vereinfachung eingeholt wurde oder eine Zollagentur über diese Erlaubnis verfügte.

Nach Einführung der neuen Vorschriften ist diese Möglichkeit weiterhin gegeben, aber die Zollagenturen wurden zur gesamtschuldnerischen Haftung mit dem Importeur für die Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichtet. Diese Änderung begründete die Regierung damit, dass Lücken im Steuersystem geschlossen werden müssen. Nach Meinung der Spediteure, die meistens Zollagenturen betreiben, ist diese Lösung für sie sehr risikobehaftet.

Sollten Sie Interesse an einer Analyse des Einflusses der Änderungen von Zollvorschriften auf Ihre Tätigkeit haben, so stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.

> Belastung des Subunternehmens mit den Kosten der Ersatzvornahme

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Oberverwaltungsgericht bestätigte in einem Präzedenzsurteil vom 9. September 2016 (Az. I FSK 262/15), dass die selbständige Ersatzvornahme des Generalunternehmers nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Nach Auffassung des Gerichts erbringt der Generalunternehmer bei der Behebung von Schäden keine Dienstleistung für einen unzuverlässigen Subunternehmer.

Die Kosten der Ersatzvornahme, die der unzuverlässige Subunternehmer an den Generalunternehmer erstattet, stellen nicht die Vergütung für die Erbringung der Dienstleistungen, sondern eine Entschädigung für die Nichterfüllung des Vertrags dar.

Es handelt sich um den Fall, in dem der Subunternehmer im Rahmen der Erfüllung des Bauvertrags die ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten nicht fristgerecht oder fehlerhaft bzw. vertragswidrig ausführt oder eventuell nach Beendigung des Bauprojektes die Beseitigung der im Protokoll festgestellten Fehler oder Mängel, die er aufgrund des Vertrags mit der Gesellschaft zu beseitigen hatte, verweigert.

Wir empfehlen, Ihre Abrechnungen mit den Subunternehmern und Fälle, in denen Ihre Gesellschaft als Subunternehmer tätig war, zu überprüfen.

> Fehlende Dividende von der Kommanditgesellschaft auf Aktien

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. August 2016 (Az. II FSK 1972/14) ist der Gesellschafter durch die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien während des Steuerjahres nicht von der Pflicht zur Leistung der Einkommensteuervorauszahlungen befreit. Die fehlende Dividende bedeutet nicht, dass keine Einnahmen aus der Gewerbetätigkeit erzielt wurden.

Es handelte sich um einen Kommanditisten in einer Kommanditgesellschaft, der die Einkommensteuervorauszahlungen von dem durch die Gesellschaft erzielten Einkommen unterjährig abführte. 2012 wurde die Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt. Die KGaA schüttete keine Dividende für dieses Jahr aus. Der Steuerpflichtige behauptete, dass er kein zu versteuerndes Einkommen erzielte. Der Kommanditaktionär einer KGaA ist seiner Meinung nach nur dann steuerpflichtig, wenn die Aktionäre einen Beschluss über die Gewinnverwendung fassen. Da er kein Einkommen erzielte, hat er die Feststellung einer Überzahlung beantragt.

Die Steuerbehörden stimmten diesem Standpunkt nicht zu und wiesen den Antrag ab. Sie stellten fest, dass der Steuerpflichtige die Einkommensteuervorauszahlungen korrekt abführte. Den Standpunkt des Fiskus teilten das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Łódź und das Oberverwaltungsgericht. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts führte der Steuerpflichtige die Vorauszahlungen von dem in der Kommanditgesellschaft tatsächlich erzielten Einkommen ab. Es handelte sich dabei nicht um Vorauszahlungen auf den künftigen Gewinn in der KGaA. Darüber hinaus bewirkt die Änderung der Rechtsform keine Änderung der Steuerpflichten der umgewandelten Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter. Sie trug nicht dazu bei, dass die gezahlte Steuer zur nicht geschuldeten wurde.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts basiert auf richtigen Voraussetzungen. Sein Inhalt kann sich für die Gesellschafter der umzuwandelnden Kommanditgesellschaften als sehr wichtig erweisen. Wir empfehlen, dies bei der Änderung der Rechtsform in eine KGaA zu beachten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

> Catering auf Sitzungen der Geschäftsführung kann als Betriebskosten eingestuft werden

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der verbindlichen Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 6. Juli 2016 (Az. IBPB-1-3/4510-433/16/TS) genießen die Teilnehmer der Sitzungen der Geschäftsführung einen besseren Komfort, wenn ihnen Imbisse und Speisen geboten werden, da sich dadurch die Zeit der Sitzungen verkürzt (man muss nicht etwas essen oder trinken gehen); dadurch werden die Entscheidungen schneller getroffen, was Einfluss auf die Geschäftstätigkeit hat. Somit können die Ausgaben für o.g. Leistungen abzugsfähig sein.

> SWZ: Die Ausgleiche von Geschäftspartnern sind nicht steuerfrei

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Die letzten Änderungen im Steuersystem, die auf dessen Stärkung abzielen, spiegeln sich auch in den verbindlichen Auskünften für Gesellschaften wider, die in Sonderwirtschaftszonen tätig sind. Das restriktive Vorgehen der Steuerbehörden wurde u.a. in den verbindlichen Auskünften des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 4. Juli 2016 (Az. IBPB-1-2/4510-549/16/AK und IBPB-1-2/4510-522/16/AK) bestätigt. Die Steuerbehörde wies in den Auskünften darauf hin, dass die vom Kunden erhaltene Einnahme als Ausgleich einer verringerten Bestellung über Erzeugnisse, die in der SWZ hergestellt werden, als ursprünglich im Vertrag vereinbart, sich nicht aus der in der Genehmigung genannten Tätigkeit ergibt und somit nach allgemeinen Grundsätzen steuerbar ist.

Die Steuerbehörde stellt fest, dass die Einnahme als Ausgleich vom Geschäftspartner aus der Verringerung des Verkaufs nicht aus der Tätigkeit folgt, die in der aufgrund des Gesetzes vom 20. Oktober 1994 über Sonderwirtschaftszonen erteilten Genehmigung genannt wurde. Das auf diese Art und Weise erzielte Einkommen ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Parteien, lt. denen der Geschäftspartner einen Ausgleich an den Antragsteller zahlt, wenn der Absatz tatsächlich niedriger ausfällt als für die Ermittlung der Kaufpreise angenommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der erhaltene Ausgleich keine gemäß Art. 17 Abs. 1 Pkt. 34 des Körperschaftsteuergesetzes steuerfreie Einnahme aus der Gewerbetätigkeit darstellt, die in der SWZ aufgrund der Genehmigung ausgeübt wird. Der erhaltene Ausgleich wird sich nicht aus der Produktionstätigkeit der Gesellschaft ergeben. Es handelt sich daher nicht um Einnahmen, die unmittelbar im Rahmen der Genehmigung für die Gesellschaft erzielt wurden.

Die letzten verbindlichen Auskünfte der Steuerbehörden bezüglich der SWZ weisen auf eine Verschärfung der Politik der Steuerbehörden gegenüber Unternehmen hin, die in den SWZ tätig sind. Sollten Sie an dieser Thematik interessiert sein, so analysieren unsere Spezialisten Ihre Tätigkeit gerne auf etwaige Risiken.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Steuerberaterin (PL), Associate Partner

Tel.: +48 71 346 77 73

E-mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Rödl & Partner jetzt auch in Dänemark, Iran, Kenia und Curitiba in Brasilien vertreten

Rödl & Partner erweitert das Tätigkeitsgebiet – im Jahr 2016 wurden neue Büros in der iranischen Hauptstadt Teheran, im brasilianischen Curitiba sowie in Nairobi, der Hauptstadt Kenias, eröffnet. Ab Januar 2017 wird Rödl & Partner an einem weiteren Standort in Europa, in Dänemark, präsent und somit in 50 Ländern vertreten sein.

Rödl & Partner wird ab Januar 2017 unter dem Namen „LEAD, Rödl & Partner“ in der dänischen Hauptstadt Kopenhagen vertreten sein, wo sie eine Partnerschaft mit LEAD Denmark, einer der führenden mittelständischen Rechtsanwaltskanzleien in Dänemark geschlossen hat. Der Schwerpunkt liegt auf der Begleitung von Investitionen und Transaktionen insbesondere im Bereich Foreign Direct Investments. Damit ergänzt Rödl & Partner sein breites Leistungsangebot in der Region.

Diese strategische Entwicklung führt zu einer hervorragenden Ergänzung unseres bestehenden Geschäfts rund um die Ostsee, sagt Prof. Dr. Christian Rödl, Vorsitzender der Geschäftsleitung bei Rödl & Partner. Wir sind seit 1993 in den nordeuropäischen Ländern tätig und verzeichnen zuletzt große Erfolge beim Ausbau der Präsenz in Finnland. Mit LEAD, Rödl & Partner in Dänemark setzen wir unsere internationale, interdisziplinäre Expansion fort.

In November eröffnete Rödl & Partner auch eine eigene Niederlassung im Herzen der iranischen Hauptstadt Teheran. Rödl & Partner bietet deutschen Mandanten im Iran bereits seit Beginn des Jahres Rechts- und Steuerberatung, Business Process Outsourcing (BPO) sowie Leistungen im Bereich Corporate Finance an.

Rödl & Partner Info

Angesichts länderübergreifender Expertise und hoher interkultureller Kompetenz ist Rödl & Partner in diesem Umfeld als Brückenbauer prädestiniert: Wir beraten unsere Mandanten bei der Expansion in den Iran und Hebung des großen Wachstumspotenzials vor Ort, beraten zugleich aber auch iranische Firmen bei Investitionen in deutsche und europäische Unternehmen sowie kapitalmarktorientierten Maßnahmen. Dabei folgen wir unserem bewährten interdisziplinären Ansatz erläutert der Geschäftsführende Partner Dr. José Campos Nave, der die Rechts- und Steuerberatung am Standort Teheran gemeinsam mit Rechtsanwältin und Associate Partner Carla Everhardt leitet.

In Südbrasilien wurde die zweite Niederlassung in Curitiba eröffnet. In Brasiliens größter Metropolregion São Paulo begleitet Rödl & Partner seine Mandanten mit umfassenden Leistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Beratung, Business Process Outsourcing (BPO) sowie Steuer- und Unternehmensberatung.

Von vielen unserer Mandanten wissen wir, dass sie an der positiven Entwicklung in Südbrasilien teilhaben möchten und sich deshalb in der Metropolregion Curitiba ansiedeln. Es ist für uns sehr wichtig, dass wir unsere Mandanten nun vor Ort in dieser Region mit einer eigenen Niederlassung betreuen können, sagt Martin Wambach, der für Lateinamerika verantwortliche Geschäftsführende Partner.

Darüber hinaus wurde im Oktober auch offiziell die Niederlassung in der kenianischen Hauptstadt Nairobi eröffnet. Die Niederlassung in Nairobi wird von Charles MacKenzie geleitet, der in Afrika seit mehr als drei Jahrzehnten als Steuer- und Rechtsberater tätig ist. Er ist CA (Chartered Accountant), war zuvor lange Jahre Partner bei EY (bzw. den Vorgängergesellschaften) und verfügt über ausgewiesene branchenübergreifende Expertise insbesondere mit Blick auf M&A und Finanzierung.

Kenia ist einer der interessantesten afrikanischen Wachstumsmärkte, sagt Prof. Dr. Christian Rödl. „Die kenianische

Wirtschaft wächst seit vielen Jahren überdurchschnittlich stark und verzeichnete gerade in den vergangenen fünf Jahren einen enormen Entwicklungsschub. Dank vielversprechender junger Branchen wie IT, Energie, Immobilien oder Mobile Banking entwickelt sich das Investitionsklima zudem ausgesprochen positiv. Wir freuen uns, im strategisch wichtigen Nairobi ab sofort mit einer eigenen Niederlassung vertreten zu sein und unsere Mandanten auf einem weiteren spannenden Markt mit unserem interdisziplinären Ansatz zu begleiten.

Rödl & Partner



1. FORUM INTERNATIONAL POLAND
9.5.2017, Wrocław



Global engagiert
Forum International Poland
Rödl & Partner – seit 25 Jahren in Polen
Save the date: 9.5.2017, Wrocław

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rödl & Partner Polen feiert im kommenden Jahr das 25. Jubiläum. Aus diesem Anlass möchten wir Sie herzlich zu unserem **Forum International Poland** einladen, das am 9. Mai 2017 in Breslau stattfindet.

Speziell für die Teilnehmer

- > Forum für den Austausch von Erfahrungen
- > Beiträge von internationalen Experten
- > Networking
- > Gastvortrag

Die Veranstaltung findet in unserem neuen Büro im Herzen Breslaus statt.

Konferenzsprachen: Polnisch, Deutsch, Englisch

Wir danken Ihnen für die **gemeinsamen 25 Jahre** und freuen uns, Sie bei uns begrüßen zu dürfen.

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, Oktober-Dezember 2016

Herausgeber:

Rödl & Partner
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.pl
E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. habil. Dr. Marcin Jamroz – marcin.jamroz@roedl.pro

Layout / Satz:

Barbara Klimek – barbara.klimek@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.